



## AMTLICHER TEIL

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemäß §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung, in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern, wird die vom Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung vom 25.10.2021 beschlossene Satzung vom 08.11.2021 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Satzung der Stadt Kaiserslautern  
für ihre Kindertagesstätten  
(Kindertagesstättensatzung)  
vom 08.11.2021**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.10.2021 gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20.08.2021 (BGBl. I S. 3932) und dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 (GVBl. S. 213) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Träger**

(1) Die Universitätsstadt Kaiserslautern unterhält für die Kinder ihrer Einwohnerinnen und Einwohner als öffentliche Einrichtungen Kindertagesstätten. In den Kindertagesstätten können Kinder ab der 9. Lebenswoche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr für einen Teil des Tages oder ganztags aufgenommen werden.

(2) Der Träger verfolgt mit dem Betrieb seiner Kindertagesstätten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 51 ff. der Abgabenordnung.

**§ 2 Aufgaben**

(1) Die Aufgabe der Kindertagesstätten umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördern Kindertagesstätten die Entwicklung von Kindern zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebotes orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Entwicklungsmöglichkeiten und Bedürfnissen der Kinder sowie den Lebenslagen ihrer Familien. Wichtige Grundlagen der pädagogischen Arbeit sind die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz sowie die Leitziele und die Rahmenkonzeption des Jugendreferates für die städtischen Kindertagesstätten.

(2) Die Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie den Schulen ist im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätten ein verbindlicher Auftrag.

(3) Ergänzend dazu gelten für Kindertagesstätten neben dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe - die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere das Kindertagesstättengesetz (KiTaG) und die Landesverordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**§ 3 Aufnahme**

(1) Der Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte richtet sich nach den aktuell gültigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 14, 15 und 17 KiTaG.

Ein rechtlich verbindlicher Platzanspruch besteht für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Der Rechtsanspruch bezieht sich auf die Förderung in einer Tageseinrichtung und umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen (vgl. § 14 KiTaG).

(2) Bezogen auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannte Zielgruppe sind aufnahmefberechtigt:  
a) Kinder von deutschen Staatsangehörigen sowie Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, wenn die Kinder ihren Hauptwohnsitz in Kaiserslautern haben und  
b) sonstige nicht unter Buchstabe a) genannte ausländische Kinder, deren Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte einen nach den nationalen Rechtsgrundlagen (z.B. Aufenthaltsgegesetz, Asylverfahrensgesetz) zulässigen Aufenthalt im Bundesgebiet haben und in Kaiserslautern nicht nur vorübergehend wohnen, d.h. für mindestens sechs Monate hier ihren Hauptwohnsitz begründen.

(3) Kinder, deren Eltern unter die Regelungen des Nato-Truppenstatutes einschließlich des Zusatzabkommen fallend, können vorbehaltlich der Einlösung der Aufnahmeanträge in der in Absatz 2 unter Buchstaben a) und b) genannten Kinder aufgenommen werden.

(4) Die Belegzahl einer Kindertagesstätte ist in der Regel beschränkt auf die in der Betriebsverfügung gemäß § 45 SGB VIII festgelegte maximale Anzahl und Art der Betreuungsplätze.

Liegen bezogen auf eine bestimmte Kindertagesstätte mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder unter Beachtung der Vergabekriterien für die Kindertagesstätten in der Stadt Kaiserslautern (siehe Anlage 2).

(5) Bietet eine Einrichtung mehrere Betreuungszeiten an und liegen bezogen auf eine bestimmte Betreuungszeit mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, werden die Plätze gemäß den Vergabekriterien (siehe Anlage 2) vergeben.

(6) Der/die Erziehungsberechtigte/n hat/haben die Kindertagesstätte und/ oder das Jugendreferat unverzüglich zu informieren, wenn Kriterien, die für die Platzvergabe relevant sind (insbesondere Wechsel des Wohnorts, Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, berufliche Veränderungen) nicht mehr erfüllt werden.  
Sie haben auf Verlangen der Stadt Kaiserslautern, vertreten durch die Kitaleitung, einen aktuellen Nachweis über das Bestehen bzw. Fortbestehen der Bedarfskriterien vorzulegen.

Die Einrichtungsleitung ist befugt, bei ausgeschöpften Kapazitäten die Betreuungszeiten eines Kindes von ganztags auf Teilzeit zu kürzen, wenn die Kriterien für die Inanspruchnahme eines Ganztagsplatzes nicht mehr erfüllt sind.

(7) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes trifft die Verwaltung des Jugendreferates, vertreten durch die Einrichtungsleitung.

(8) Gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte verpflichtet, die Kindertagesstätte umgehend über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit (siehe Merkblatt zum IfSG) zu informieren.

Die Kindertagesstätten-Leitung unterrichtet die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte bei der Aufnahme des Kindes über ihre Mitwirkungsverpflichtungen und über die von der Kindertagesstätte bei entsprechenden Erkrankungen zu ergreifenden Maßnahmen.

(9) Die rechtzeitige Vormerkung für einen Platz in einer Kindertagesstätte hat durch die Eltern oder Sorgeberechtigten in der Regel 6-12 Monate vor dem Kitajahr, in dem der gewünschte Betreuungsbeginn liegt, zu erfolgen. Hierfür steht ein web-basiertes Elternportal zur Verfügung (<https://kitaportal.kaiserslautern.de>).

(10) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt durch Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kaiserslautern und dem/den Erziehungsberechtigten zu dem in der Vereinbarung bestimmten Zeitpunkt. Bestandteil der Vereinbarung ist diese Sätzung.

**§ 4 Umfang der Aufsichtspflicht**

(1) Während des Besuchs der Kindertagesstätte geht die Aufsichtspflicht der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter für das Kind auf die Einrichtungsleitung und die in der Kindertagesstätte beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch eine Mitarbei-

terin oder einen Mitarbeiter der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern, andere Erziehungsberechtigte oder an eine abholberechtigte Person.

(2) Die Aufsichtspflicht umfasst auch die Beförderung, soweit diese nach Maßgabe des § 20 KiTaG vom Jugendreferat zu organisieren ist.

(3) Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten den Hin- und/oder Rückweg alleine bewältigen dürfen, beginnt die Aufsichtspflicht beim Betreten und endet mit dem Verlassen des Kindertagesstättengeländes.

(4) Bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte, bei denen die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte mitwirken (z.B. Feste, Ausflüge, Martinsumzug), obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich den Eltern oder den anderen Erziehungsberechtigten.

**§ 5 Elternbeiträge, Kostenpauschale für Verpflegung und Windelbedarf**

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden gemäß § 26 KiTaG zur anteiligen Deckung der Personalsonnen Elternbeiträge erhoben. Für Kinder unter zwei Jahren und Schulkinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, ist ein Elternbeitrag zu entrichten, der vom Einkommen der Eltern abhängig ist und vom Jugendhilfeausschuss in Form einer Elternbeitragsstabelle differenziert nach Teilzeit- und Ganztagsbetreuung festgesetzt wird.

(2) Elternbeiträge sind grundsätzlich in vollen Monatsbeiträgen auch während urlaubs- und betriebsbedingter Schließtage sowie für Fehltage der Kinder und bei vorübergehenden Kitaschließungen aus weiteren Gründen (z.B. Streik, Anordnungen anderer Stellen, Personalausfällen) zu zahlen. Für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, wird der halbe Monatsbeitrag berechnet.

Werden die für die Festsetzung des Elternbeitrages erforderlichen Nachweise nicht innerhalb der in der schriftlichen Anforderung gesetzten Frist vorgelegt, wird der jeweilige Höchstbeitrag erhoben.

Bei zwingenden Gründen wie krankheitsbedingten, zusammenhängenden Fehlzeiten des Kindes von mehr als vier Wochen kann auf unverzügliche schriftliche Mitteilung der Eltern ein Monatsbeitrag storniert werden.

Eine Ganztagsbetreuung liegt dann vor, wenn die tägliche Besuchszeit des Kindes sieben Zeitzunden übersteigt.

(3) Die monatlichen Elternbeiträge können auf Antrag erlassen oder auf Antrag kann ein Teilbeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge der Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge insbesondere dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten (vgl. § 90 Abs. 4 SGB VIII).

(4) Vom Elternbeitrag in Kindertagesstätten befreit sind gemäß § 26 Abs. 1 KiTaG alle Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr.

(5) Die Angemessenheit der Beitragshöhe wird regelmäßig für die unter Zweijährigen und für Schulkinder durch die Verwaltung des Jugendreferates überprüft, gegebenenfalls entsprechend der Empfehlungen des Jugendhilfeausschusses durch Beschluss des Stadtrates angepasst und für den Zeitraum von mindestens einem Jahr festgelegt.

(6) Zusätzlich zum Elternbeitrag wird gemäß § 26 Abs. 4 KiTaG für die Mittagsverpflegung der Kinder sowie ggf. für ein von der Kita bereitgestelltes Frühstück und/oder bereitgestellten Mittagssnack eine monatliche Verpflegungspauschale erhoben. Die Pauschale soll den monatlichen Kostenaufwand abdecken, der durchschnittlich über das ganze Jahr gerechnet für die Beschaffung und Zubereitung der Verpflegung der Kinder anfällt. Sie berücksichtigt auch Fehltage des Kindes sowie Schließzeiten der Kindertagesstätte.

Die Verpflegungspauschale ist grundsätzlich in vollen Monatsbeiträgen auch während urlaubs- und betriebsbedingter Schließtage sowie für Fehltage der Kinder und bei vorübergehenden Kitaschließungen aus weiteren Gründen (z.B. Streik, Anordnungen anderer Stellen, Personalausfällen) zu zahlen.

Die Verpflegungspauschale ist auch für elternbeitragsfreie Kinder zu entrichten. Wird ein Kind nach dem 15. eines Monats neu in eine Kita aufgenommen, ist für diesen Monat nur die Hälfte der Pauschale zu entrichten.

Die Teilnahme an der Verpflegung kann in begründeten Einzelfällen (z.B. krankheitsbedingt) bis zum 15. eines Monats für den Folgemonat schriftlich gekündigt werden.

Ein Abmelden von der Verpflegung für einzelne Monate während der Schließzeiten oder Abwesenheitstage des Kindes ist nicht möglich.

Die Verpflegungspauschale wird regelmäßig durch die Verwaltung des Jugendreferates überprüft, gegebenenfalls dem Kostenaufwand entsprechend angepasst und mindestens für den Zeitraum eines Kalenderjahrs festgesetzt.

(7) In einzelnen Kindertagesstätten wird der während der Betreuungszeit benötigte Windelbedarf gestellt. Wegen der damit verbundenen häuslichen Ersparnis werden die Beschaffungskosten über eine monatliche Pauschale gesondert erhoben.

Die Höhe der Pauschale wird ermittelt aus dem erfahrungsgemäß durchschnittlichen täglichen Windelverbrauch und den im Großhandel üblichen Bezugspreisen.

Die Windelpauschale wird gegebenenfalls zum neuen Kalenderjahr durch die Verwaltung des Jugendreferates angepasst.

(8) Die jeweils gültigen Elternbeiträge sind als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Satzung.

**§ 6 Beginn und Ende der Zahlungspflicht**

(1) Die Elternbeiträge, Verpflegungspauschalen und Windelpauschalen sind zum 15. des laufenden Monats fällig, frühestens jedoch nach Zugang des entsprechenden Bescheides.

(2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet bzw. vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird. Die Zahlungspflicht für die Windelpauschale endet mit Ablauf des Monats, in dem das Tragen von Windeln entbehrlich wird. Über die Entbehrlichkeit entscheiden die Eltern im Einvernehmen mit der Kindertagesstätten-Leitung.

(3) Für Kinder, die gemäß § 7 Abs. 2 nach über vier Wochen Abwesenheit weder entschuldigt noch abgemeldet werden, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden Monat bestehen.

(4) Zur Zahlung des Elternbeitrages, der Verpflegungspauschale sowie gegebenenfalls der Windelpauschale verpflichtet sind Eltern oder andere Unterhaltsverpflichtete, auf deren Antrag ein Kind in eine der kommunalen Kindertagesstätten aufgenommen wird. Sie sind gegebenenfalls gemäß § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.

(5) Die Zahlungspflicht der Eltern für den Elternbeitrag endet mit dem Beginn der Beitragsfreiheit eines Kindes gemäß § 26 Abs. 1 KiTaG (vgl. dazu § 5 Abs. 5 der Satzung).

**§ 7 Abmeldung und Ausschluss**

(1) Die Abmeldung eines Kindes (Kündigung der Betreuungsvereinbarung) ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Andere Veränderungen wie z.B. die Ummeldung von einem Teilzeit- auf einen Ganztagsplatz sind ebenfalls nur zum Monatsende möglich.  
Die beabsichtigten Veränderungen sind spätestens zum 15. eines Monats schriftlich der Kindertagesstätten-Leitung vorzulegen, um für den Folgemonat wirksam zu werden.

Die Änderungen erfolgen vorbehaltlich der verfügbaren Kapazitäten.

(2) Ein Kind gilt auch dann als abgemeldet, wenn es über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Öffnungswochen ohne Entschuldigung die Kindertagesstätte nicht besucht. Der freie Kindertagesstättenplatz kann dann anderweitig belegt werden. Die Einlösung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz bleibt hiervon unberührt.

(3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn

- seitens der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter trotz wiederholter Hinweise die Hausordnung bewusst missachtet wird und/oder
- das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertagesstätte nicht abgestellt werden können
- der Betreuungsplatz aufgrund falscher Angaben zu den Vergabekriterien (z.B. Wohnort, Arbeitstätigkeit, Familienstand) vergeben wurde.

(4) Ein Ausschluss des Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte ist auch möglich, wenn die Eltern oder andere Unterhaltsverpflichtete ihrer Zahlungsverpflichtung länger als drei Monate nicht nachkommen.

(5) Verzieht ein Kind aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Kaiserslautern und/oder hat ein Kind keinen Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Kaiserslautern (mehr), entfällt der Anspruch auf einen Kitaplatz in einer städtischen Einrichtung.

Der Betreuungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit einer Frist von vier Wochen (ab Umzugsdatum) zum Ende des Folgemonats.

Kommen die Eltern ihrer Meldepflicht nicht nach und geben den Umzug in der Kindertagesstätte nicht an, endet der Betreuungsvertrag automatisch mit Ende des Monats, in dem der Umzug bekannt wurde. Das Jugendreferat behält sich vor, finanziellen Schaden, der der Stadtverwaltung dadurch entstanden ist, bei den Sorgerechtigten in Rechnung zu stellen.

(6) Der Betreuungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31.07. des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird.

Der Betreuungsvertrag für einen Hortplatz endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31.07. des Jahres, in dem das Kind die Grundschule verlässt. In begründeten und vom Jugendreferat genehmigten Ausnahmefällen spätestens mit dem Monat, in den der 14. Geburtstag des Kindes fällt.

(7) Der Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung entfällt, wenn die Kriterien (siehe Anlage 2) nicht mehr erfüllt sind. In diesem Fall ist die Einrichtungsleitung befugt, Kinder mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende von der Ganztagsbetreuung auf eine Teilzeitbetreuung umzutragen.

(8) Ein Hort-Betreuungsplatz kann von Seiten der Einrichtung oder des Trägers mit einer Frist von vier Monaten zum Monatsende gekündigt werden, wenn ein Bedarf aufgrund von Arbeitstätigkeit oder aus sozialpädagogischen Gründen nicht mehr vorliegt.

**§ 8 Beitragsermäßigung und Erlass**

# AMTLICHER TEIL

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Anlage 2

### Vergabekriterien für Kitaplätze in der Stadt Kaiserslautern

Plätze in Kindertagesstätten im Stadtgebiet Kaiserslautern werden an Kinder vergeben, deren Hauptwohnsitz in Kaiserslautern liegt. Die Kindertagesstätten sind an die vom Landesjugendamt erteilte Betriebserlaubnis gebunden, das heißt, sie können Aufnahmen nur im Umfang der erlaubten Altersstruktur tätigen. Auch die Anzahl der Ganztagsplätze ist bei den meisten Einrichtungen beschränkt und erfolgt daher nach festgelegten Kriterien.

Liegen in einer Einrichtung mehr Anmeldungen von anspruchsberechtigten Kindern vor, als freie Plätze vorhanden sind, werden die Plätze nach folgenden Kriterien verteilt:

1. Hauptwohnsitz in Kaiserslautern
2. Notlagen der Familie, besondere Umstände, Kindeswohlgefährdung
3. Vorschulkind
4. Weitere Kriterien:
  - a. Alter des Kindes (ältere Kinder werden bevorzugt aufgenommen)
  - b. Berufstätigkeit der Eltern/des alleinerziehenden Elternteils
  - c. Wohnhaft im Einzugsgebiet
  - d. Geschwisterkinder, die zeitgleich dieselbe Einrichtung besuchen
  - e. Kind wurde bereits in einer Krippe/Kindertagespflege betreut und benötigt eine Anschlussbetreuung
  - f. Eltern/alleinerziehender Elternteil ist/sind arbeitsuchend/Arbeitsaufnahme steht bevor

Verziehen Kinder aus dem Stadtgebiet Kaiserslautern, ist der Betreuungsplatz schnellstmöglich, in begründeten Einzelfällen spätestens nach drei Monaten zu kündigen.

### Ganztagsplätze

Liegen mehr Anmeldungen für Ganztagsplätze vor, als in der Einrichtung zur Verfügung stehen, werden diese nach folgenden Kriterien (hier in Rangfolge) vergeben:

1. Notlagen der Familie, besondere Umstände, Kindeswohlgefährdung
2. Berufstätigkeit der Eltern/des alleinerziehenden Elternteils (ist vor der Platzvergabe durch Eltern nachzuweisen; auch der Umfang der Arbeitstätigkeit ist ausschlaggebend)
3. Bevorstehende Arbeitsaufnahme der Eltern/des alleinerziehenden Elternteils

Ab dem Kitajahr 2020/21 gibt es für die Vergabe der Plätze nach den Sommerferien einen Stichtag. Eltern, die für das kommende Kitajahr einen Platz benötigen, müssen ihre Kinder bis spätestens 31.01. des vorausgehenden Kitajahres im Kitaportal Kaiserslautern bei den Wunscheinrichtungen vorgemerkten haben. Die Anzahl der Vormerkungen sollte die Zahl fünf nicht übersteigen. Die Kitaleitungen werden dann bis zum 31.03. die im Sommer sicher frei werdenden Kitaplätze anhand der vereinbarten Kriterien an diese Kinder vergeben und entsprechende Mitteilungen an die Eltern (Zusagen) verschicken (erste Vergaberunde).

In einer zweiten Vergaberunde werden Plätze, die in der ersten Runde von den Eltern nicht angenommen wurden, vergeben. Die Plätze von Vorschulkindern, bei denen der Schul-eintritt noch nicht feststeht, werden vergeben, sobald eine Entscheidung vorliegt. Zusagen für Kitaplätze sollten nicht vor dem 28.02. erfolgen. Nur so ist gewährleisten, dass alle Plätze nach den vereinbarten Kriterien vergeben werden. Eltern, denen auch nach der zweiten Vergaberunde kein Platz angeboten werden kann, erhalten spätestens Ende Mai eine Absage oder zumindest eine vorläufige Absage der Einrichtung.

Eingewöhnungen von neuen Kindern sollen zeitnah nach den Sommerferien durchgeführt werden. Bis spätestens 31.03. müssen alle Betreuungsplätze voll belegt sein. Geplante Eingewöhnungen sollten nach Februar nicht mehr stattfinden.

In den Monaten April bis Juli können nur Plätze vergeben werden, die durch Wegzüge, Abmeldungen oder neugeschaffene Plätze zusätzlich verfügbar sind oder wenn akute Notfälle versorgt werden müssen. Eine Vollbelegung spätestens ab April ist anzustreben um auf das kommende Kitagesetz vorbereitet zu sein, bei dem die Personalisierung von der Belegung im Mai abhängig sein wird. Zudem ist die Nachfrage nach Kitaplätzen so hoch, dass es nicht vertretbar ist, einen Platz über ein dreiviertel Jahr nicht zu belegen, während andere Eltern dringend auf einen Platz angewiesen wären.

### Stadtverwaltung Kaiserslautern -Referat Stadtentwicklung - Stadtvermessung-

#### Ortsübliche Bekanntmachung

#### über die öffentliche Bekanntgabe

#### der Wiederherstellung und der Abmarkung von Grenzpunkten in der Stadt Kaiserslautern.

In der Gemarkung Kaiserslautern, Flurstücke 1795/51, 1851/90 bis 1851/102, 1851/118 bis 1851/120, 1851/124 und 1851/125 wurden Grenzpunkte aus Anlass einer Grenzermittlung wiederhergestellt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 05. November 2021 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359), BS 219-1, werden den Eigentümern, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke, die im Grenztermin nicht anwesend waren, die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

**„Einzelne Grenzpunkte von bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt. Auf die Wiederherstellung der mit dem Buchstaben (A) gekennzeichneten Grenzpunkte wurde verzichtet.“**

**„Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die mit dem Buchstaben (A) gekennzeichneten Grenzpunkte sind in der Örtlichkeit nicht zugänglich. Ihre Abmarkung wird daher dauerhaft unterlassen.“**

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 22.11.2021 bis zum 22.12.2021 beim Referat Stadtentwicklung - Abteilung Stadtvermessung, Willy-Brandt-Platz 1, 67657 Kaiserslautern, Rathaus, 16.OG, Zimmer 1625, ausgelegt und kann während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen ist eine Einsichtnahme der Grenzniederschrift bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern momentan nur mit vorhergehender Terminvereinbarung möglich. Die Termine können telefonisch unter der Telefonnummer 0631/365-1610 vereinbart werden.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter [https://www.kaiserslautern.de/buerger\\_rathaus\\_politik/stadtverwaltung/bekanntmachungen](https://www.kaiserslautern.de/buerger_rathaus_politik/stadtverwaltung/bekanntmachungen) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die genannte Verwaltungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung - Abteilung Stadtvermessung, Willy-Brandt-Platz 1, 67657 Kaiserslautern oder
2. durch Email mit qualifizierter elektronischer Signatur an [stv-kaiserslautern@poststelle.rlp.de](mailto:stv-kaiserslautern@poststelle.rlp.de) erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.kaiserslautern.de/Serviceportal/ekommunikation](http://www.kaiserslautern.de/Serviceportal/ekommunikation) aufgeführt sind.

Kaiserslautern, den 19.11.2021

Thomas Clodius, Vermessungsamtsrat

### Stellenausschreibung

#### Bekanntmachung

Bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere befristete Vollzeitstellen von

#### Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern (m/w/d) im Impfzentrum

zu besetzen.

Die Stellenbesetzung erfolgt befristet auf die Dauer des vorübergehenden Bedarfs im Impfzentrum, zunächst bis 31.12.2021.

Den kompletten Ausschreibungstext (**Ausschreibungskennziffer: 208.20.D.000\_2**) erhalten Sie bis zum Bewerbungsschluss im Internet unter [www.kaiserslautern.de/karriere](http://www.kaiserslautern.de/karriere).

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich über unser Bewerbermanagementsystem. Den entsprechenden Zugang dazu finden Sie ebenfalls unter dem oben genannten Link.

Dr. Klaus Weichel  
Oberbürgermeister

### Stellenausschreibung

#### Bekanntmachung

Die UNIVERSITÄTSSTADT KAISERSLAUTERN sucht für ihre **Stabsstelle I.8 Digitalisierung** zum nächstmöglichen Zeitpunkt

#### eine Assistentin bzw. einen Assistenten (m/w/d).

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 19,5 Stunden (50%).

Die Stellenbesetzung erfolgt befristet auf die Dauer der finanziellen Förderung, längstens bis 31.05.2022. Im Falle der Verlängerung der finanziellen Förderung kann bei entsprechender Bewährung eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses bis 31.12.2023 in Aussicht gestellt werden.

Die Bezahlung richtet sich nach der Entgeltgruppe 6 TVöD.

Den kompletten Ausschreibungstext (**Ausschreibungskennziffer 157.21.D.216**) erhalten Sie bis zum Bewerbungsschluss im Internet unter [www.kaiserslautern.de/karriere](http://www.kaiserslautern.de/karriere).

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online über unser Bewerbermanagementsystem. Den entsprechenden Zugang dazu finden Sie ebenfalls unter dem oben genannten Link.

Dr. Klaus Weichel  
Oberbürgermeister

#### Bekanntmachung Rechtsverordnung

nach § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006, GVBl. 2006, Seite 351

über das Offthalten von Verkaufsstellen in der Stadt Kaiserslautern am Sonntag, den 28.11.2021, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 21. Nov. 2006 (GVBl. S. 351) in der derzeit geltenden Fassung wird für die Stadt Kaiserslautern folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### § 1

Die Verkaufsstellen in der Stadt Kaiserslautern, mit Ausnahme der Ortsbezirke Dinsenberg, Emsdelerhof, Erlenbach, Erlenbach, Erzhütten/Wiesenthalerhof, Hohenrücken, Morlautern, Mölschbach, Siegelbach, dürfen am **Sonntag, den 28.11.2021** in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

(1) Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des Arbeitszeitgesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBl. I, Seite 1170, 1171) in der zurzeit geltenden Fassung sind zu beachten.

(2) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

#### § 3

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der an dem verkaufsoffenen Sonntag beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die zum Ausgleich für die Beschäftigten an diesem Tag gewährte Freistellung zu führen.

#### § 4

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 Abs. 1 und § 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 des LadöffnG geahndet.

Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot von Jugendlichen können als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12.04.1976 (BGBl. I, S. 965) in der derzeit geltenden Fassung geahndet werden.

Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter kann nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der derzeit gültigen Fassung als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBl. I, Seite 1170, 1171) in der derzeit geltenden Fassung geahndet werden.

#### § 5

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kaiserslautern, den 17.11.2021

Stadtverwaltung Kaiserslautern

Dr. Klaus Weichel  
Oberbürgermeister

### Ortsbezirk Siegelbach

#### Bekanntmachung

Am Donnerstag, 25.11.2021, 19:00 Uhr findet im Sitzungssaal der Ortsverwaltung Siegelbach im Gemeindezentrum, Finkenstraße 14, Kaiserslautern eine Sitzung des Ortsbeirates Siegelbach statt.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Bauprogramm Siegelbach 2022 - 2025
3. Spielplatz Zwerchäcker (Antrag der FWG-Fraktion)
4. Kita- und Schulplätze (Antrag der SPD-Fraktion)
5. Weihnachtsbaumplanzung am Geiersberg
6. Verwendung des dem Ortsbeirat zur Verfügung stehenden Budgets
7. Mitteilungen
8. Anfragen

##### Nichtöffentlicher Teil

1. Siegelbach; Gewerbegebiet „Sauerwiesen“
2. Mitteilungen
3. Anfragen

gez. Gerd Hach  
Ortsvorsteher

#### Bekanntmachung

Am Montag, 22.11.2021, 16:00 Uhr findet im großen Ratssaal (1. OG) des Rathauses, Willy-Brandt-Platz 1, Kaiserslautern eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses statt.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Ergebnishaushalt 2021 gemäß § 100 Abs. 1 GemO - Referat Gebäudewirtschaft
3. Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Ergebnishaushalt 2021 gem. § 100 Abs. 1 GemO; Teilhaushalt Jugend und Sport
4. Entscheidung über die Annahme von Spenden und Sponsoringleistungen nach § 94 Abs. 3 GemO
5. Erhebung von Vorausleistungen auf den wiederkehrenden Beitrag in den Abrechnungsgebieten Dansenberg und Siegelbach
6. Auftrag des Haushaltssperre (Antrag der CDU Fraktion)
7. Mitteilungen
8. Anfragen

##### Nichtöffentlicher Teil

## NICHTAMTLICHER TEIL

### WEITERE MELDUNGEN

## Impfzentrum öffnet wieder

### Verwaltungskräfte dringend gesucht

Die Stadt und der Landkreis Kaiserslautern arbeiten zurzeit mit Hochdruck daran, das Landesimpfzentrum Kaiserslautern schnellstmöglich wieder zu öffnen. Das Land hat am Montag hierzu mitgeteilt, dass es grundsätzlich bereit ist, das Impfzentrum in der bisherigen Form (inklusive voluminößer Kostentragung) zu reaktivieren. Stadt und Landkreis suchen daher dringend nach Verwaltungskräften, die bereit sind, kurzfristig auszuholen.

Insgesamt zehn Personen werden benötigt, um den geplanten Betrieb von zwei Impfstraßen gewährleisten zu können. Die Stellenausschreibung finden alle Interessierte im amtlichen Teil dieser Amtsblattausgabe.

Die Planungen zur Wiedereröffnung sind bereits sehr weit fortgeschritten. Bereits am Wochenende wurden der

Sicherheits- und Reinigungsdienst reaktiviert, ebenso das medizinisch-technische Personal und viele ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, die gerne wieder ihre Bereitschaft zur Mithilfe angeboten haben. Da die Infrastruktur in der Opel-Halle noch komplett vorhanden ist, fehlt es nur an kleineren Verbrauchsmaterialien, die schnell zu beschaffen sind. Mit IKEA und dem SWK steht man in Verhandlungen zwecks Bereitstellung von Parkplätzen bzw. Reaktivierung der Bushaltestelle. Auch hat Landrat Leßmeister bereits am Wochenende beim zuständigen Kommandeur des rheinland-pfälzischen Landeskommmandos der Bundeswehr zwecks personeller Unterstützung angefragt.

„Herr Oberst Stefan Weber hat mir diesbezüglich bereits Unterstützung zugesagt; die entsprechenden Hilfesle-

tungsanträge werden jetzt direkt auf den Weg gebracht“, so Landrat Leßmeister.

Aktuell ist geplant, zur Wiedereröffnung zwei Impfstraßen im Einschichtbetrieb wieder hochzufahren. Pro Impfstraße und Schicht werden etwa fünf Verwaltungskräfte benötigt. Die Vergabe der Impftermine wird wieder das Land übernehmen. Angeboten werden Erst- und Zweit- sowie Booster-Impfungen.

„Es zeigt sich nun, dass es gut war, die Strukturen im Hintergrund aufrecht zu erhalten, um bei Bedarf reagieren zu können. Wir werden alles daran setzen, das Impfzentrum trotz kurzer Vorlaufzeit zum avisierten Termin, voraussichtlich zum 24. November, wieder zu öffnen“, so Oberbürgermeister Klaus Weichel und Landrat Ralf Leßmeister. |ps

## Schulführungen in der IGS Goetheschule

### Die Integrierte Gesamtschule lädt ein

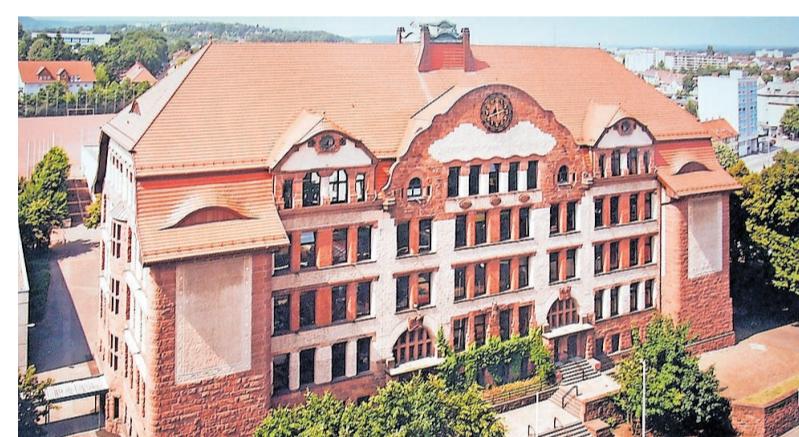


FOTO: PS

Die Integrierte Gesamtschule Goetheschule lädt alle interessierten Eltern und Kinder der vierten Grundschulklassen zu Schulführungen am

Samstag, 4. Dezember, von 8.30 Uhr bis 18 Uhr ein. An diesem Tag haben Eltern und Grundschüler die Möglichkeit, sich zu informieren und das

Schulhaus kennen zu lernen. Lehrerinnen und Lehrer präsentieren zusammen mit ihren Schülern Ausstellungen und Mitmachangebote. Eltern können sich bei einem geführten Rundgang über das breit gefächerte Angebot der Halbtagschule informieren. Die Teilnahme ist nur mit einer vorherigen Anmeldung möglich. Das Online-Buchungssystem ist zu finden auf [www.goetheschulekl.de](http://www.goetheschulekl.de).

Es gelten das schuleigene Hygienekonzept sowie die 3G-Regel. Parkmöglichkeiten sind ausgeschildert. |ps

#### Kontakt:

IGS Goetheschule, Goethestr. 35,  
Tel.: 0631 414 703-0  
[www.goetheschulekl.de](http://www.goetheschulekl.de)

## Saint-Quentin: Bewegende Momente am Kriegerdenkmal

### Gemeinsam der Opfer des Ersten Weltkriegs gedacht

Die nordfranzösische Partnerstadt Saint-Quentin gedachte am 11. November feierlich des Waffenstillstandsabkommens von Compiègne im Jahr 1918 und damit der gefallenen Soldaten und der zivilen Opfer des Ersten Weltkriegs. Eine kleine Delegation aus Kaiserslautern, darunter der Beigeordnete Peter Kiefer, war der

Einladung Saint-Quentins gefolgt. „Der Krieg brachte unendliches Leid über die gesamte Region“, beteuerte der Beigeordnete am Kriegerdenkmal. Trauer, Verzweiflung und Wut prägten die Beziehungen der Menschen noch viele Jahrzehnte nach diesem Krieg. Umso dankbarer könne man heute sein, dass die Länder sich heute solidarisch und in Freundschaft begegnen. „Wir werden im Rahmen unserer Städtepartnerschaft und als Bürgerinnen und Bürger der europäischen Union politisch und zivilgesellschaftlich für die europäischen Werte kämpfen allen Menschen mit Wertschätzung, Respekt, Solidarität und Freundschaft begegnen“, so der Beigeordnete. |ps

### FRAKTIONSBEITRÄGE

## Auszahlung von Geldern muss sofort erfolgen

### Unsägliche Spielchen des Oberbürgermeisters

#### Fraktion im Stadtrat

#### CDU

Die Mehrheit des Stadtrats hat im Sommer eine durch Oberbürgermeister Weichel vorgeschlagene, brachiale Grundsteuererhöhung abgelehnt und erfolgreich einen Beschluss erwirkt, Widerspruch gegen die Haushaltserfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) einzulegen, welche den ursprünglich beschlossenen Haushalt nicht genehmigte. Weichel hat in der

Folge allerdings deutlich gemacht, wer am längeren Hebel sitzt und hat ange-sichts der haushaltlosen Zeit sämtliche Zahlungen eingestellt, zu denen die Stadt aus seiner Sicht rechtlich nicht verpflichtet ist. Darüber hinaus hat Weichel als Reaktion auf die ablehnende Haltung des Rats eine Haushaltssperre verhängt, bei deren Beibehaltung der Verlust der Urbanität und Lebensqualität unserer Stadt eintreten würde. Obwohl der vom Stadtrat nach zähem Ringen beschlossene Haushalt von der ADD letztlich genehmigt wurde, hält das Stadtoberhaupt die Gelder nach wie vor

## Oberzentren für einen „Kommunalen Klima-Klub“

### OBs schreiben gemeinsamen Brief an Ministerin Spiegel

Im Rahmen der turnusmäßigen Oberzentren-Konferenz in Kaiserslautern haben sich Ludwigshafens OB Jutta Steinruck sowie ihre vier Amtskollegen aus Mainz, Koblenz, Trier und Kaiserslautern mit Blick auf den UN-Klimagipfel in Glasgow für einen „Kommunalen Klima-Klub“ im Land Rheinland-Pfalz ausgesprochen. Mit dem gemeinsamen Ansinnen eines Klimagipfels haben sie sich in Briefform an die rheinland-pfälzische Klimaschutzministerin Anne Spiegel gewandt.

„Wir sehen die Verantwortung für das 1,5-Grad-Ziel als eine der entscheidenden Herausforderungen für die kommunale Familie an und es gilt daher jetzt, alle Kompetenzen zusammenzuführen, um die besten Lösungen für unser Land und für unsere Kommunen auf den Weg zu bringen. Ohne die Kommunen vor Ort wird Deutschland seinen Verpflichtungen nicht nachkommen können“, so die fünf OBs. Sie sprechen sich dafür aus, mit dem Land im Laufe der ersten Hälfte der Legislatur einen Katalog an



Bei der Unterzeichnung des Briefs beim Treffen im Pfalzgraefsaal in Kaiserslautern waren die OBs Weichel (Kaiserslautern, 2.v.l.), Langner (Koblenz, 3.v.l.) und Leibe (Trier, 4.v.l.) anwesend. Links im Bild der Beigeordnete der Stadt Ludwigshafen, Andreas Schwarz

FOTO: PS

Best-Practice-Beispiele zu erarbeiten. „Wir stehen vor einer Menschheitsherausforderung und daher können wir das nur gemeinsam schaffen. Das muss sich natürlich nicht allein auf Beispiele aus unserem Bundesland beschränken, denn warum sollen alle Beteiligten das Rad nochmals neu erfinden. Die Zeit dafür haben wir nicht mehr.“ |ps

## Infotag der Bertha von Suttner IGS

### Die Schulgemeinschaft lädt ein



FOTO: PS

Am Samstag, 27. November, stellt sich die Bertha von Suttner Integrierte Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe von 9:30 Uhr bis 13:30 Uhr vor. Interessierte Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und zehnten Klassen sowie deren Eltern sind herzlich eingeladen, sich von dem Angebot und der Vielfalt der Schule ein Bild zu machen.

An der Schule, direkt am Wald gelegen, können folgende Schulabschlüsse erreicht werden: das Abitur, die Fachhochschulreife, der qualifizierte Sekundarabschluss sowie die Berufsreife.

Als Ganztagsschule in Angebotsform haben Eltern die Wahlmöglichkeit, ihre Kinder für die Halbtagsform oder aber für die Ganztagsform anzumelden. Es gibt ein breit gefächertes

Angebot an Arbeitsgemeinschaften, die für das Freizeitverhalten der Lernenden eine tolle Anregung bieten. Die gut ausgestatteten Sportstätten mit Hallenbad und Kraftraum bieten die Möglichkeit für vielfältige sportliche Aktivitäten.

Als besondere Profile der IGS sind die Bandklasse, die „Eliteschule des Fußballs“, die Schwerpunktsschule sowie die Leistungskurse „Bildende

Kunst“ und „Sport“ in der gymnasialen Oberstufe zu nennen.

Die Schule legt großen Wert auf ein gutes Schulklima, soziales Lernen spielt deshalb neben der Vermittlung von Fachwissen in der Schulgemeinschaft eine wichtige Rolle.

Ein engagiertes Kollegium freut sich, allen Interessierten die Besonderheiten der Bertha von Suttner IGS vorstellen zu dürfen. Eine Anmeldung über die Schulhomepage ist erforderlich. Es gilt die 3G Regel. |ps

#### Weitere Informationen:

Weitere detaillierte Informationen zur Schule sowie die genauen Anmeldetermine für das kommende Schuljahr 2022/23 sind der Schulhomepage zu entnehmen unter [www.von-suttner-igs.de](http://www.von-suttner-igs.de).

## Große Resonanz bei Stadtbege(h)gnung

### Bürgermeisterin Beate Kimmel im Stadtgebiet West unterwegs



Bürgermeisterin Beate Kimmel im Gespräch mit den Anwohnerinnen und Anwohnern

FOTO: PS

Trotz Kälte konnte sich Bürgermeisterin Beate Kimmel vergangenen Freitag über eine große Resonanz bei ihrer Stadtbege(h)gnung freuen. Etwa 25 Anwohnerinnen und Anwohner nutzten die Gelegenheit, um mit der Bürgermeisterin über die Anliegen rund um den Ortsteil West zu diskutieren. Auf Einladung des SPD-Ortsvereinsvorsitzenden Johannes Barrot ging es gemeinsam mit Gerhard Heine vom Sozialreferat der Stadtverwaltung und Rainer Janowitz von der Polizei in knapp zwei Stunden quer durch das Stadtgebiet.

Auch bei dieser Stadtbege(h)gnung standen wieder insbesondere die Themen Angsträume, Sicherheit und Sauberkeit im Fokus. Die Bürgermeisterin bedankte sich für das rege Interesse und warb dafür, gemeinsame Ideen zu entwickeln, um das vielfältige Siedlungsgebiet weiter zusammenzuführen. „Die Themen liegen auf der Straße und bei vielen Menschen kommen viele tolle Ideen zusammen“, so Kimmel. Diskutiert wurde bei-

spielsweise über das Gelände des ehemaligen ESC West, welches durch die Übernahme durch den SV Morlautern nicht verloren gegangen ist, über die Kitaplatz-Problematik und über eine gefühlte „unsichtbare Grenze“ im Stadtgebiet. Einfamilienhäuser grenzen an Wohnblöcke, wodurch ein Zusammenhalt erschwert ist. „Gemeinsam können wir mit kleinen Verbesserungen das Gebiet positiv verändern, um Begegnungsräume zu schaffen und zusammen Dinge zu bewegen“, so die Bürgermeisterin weiter.

Bürgerinnen und Bürger, die ebenfalls an einer Bege(h)gnung in ihrem Wohngebiet interessiert sind, können sich unter [buergermeisterin@kaiserslautern.de](mailto:buergermeisterin@kaiserslautern.de) gerne an Beate Kimmels Büro wenden. |ps